

Unsere Tarifformel 2022:**Neufassung des § 32a des Einkommensteuergesetzes rückwirkend zum 01. Januar 2022**

Der nachfolgende Tarifvorschlag wurde vom Deutschen Steuerzahlerinstitut (DSi) des Bundes der Steuerzahler erarbeitet. Basis ist die am 06. Januar 2022 vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte vorläufige Inflationsrate 2021. Danach sind im vergangenen Jahr die Verbraucherpreise um 3,1 Prozent gestiegen.

Gemäß der bisherigen Systematik für den Abbau der kalten Progression ist jeweils die Inflationsrate des Vorjahres Maßstab für die Tarifindexierung des laufenden Jahres. Somit müssten die Tarifeckwerte 2022 unter Berücksichtigung dieser 3,1 Prozent höher sein als im aktuell geltenden Einkommensteuertarif 2022, der bereits Ende 2020 beschlossen worden war.

- **Übersetzt in die Tarifformel, schlagen wir deshalb folgende Neufassung des § 32a des Einkommensteuergesetzes rückwirkend zum 01. Januar 2022 vor:**

§ 32a Einkommensteuergesetz (EStG)

(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

**1.
bis 10046 Euro (Grundfreibetrag):
0;**

**2.
von 10047 Euro bis 15210 Euro:
(965,29·y + 1400) y;**

**3.
von 15211 Euro bis 59713 Euro:
(202,57 z + 2397) z + 980,44;**

**4.
von 59714 Euro bis 283125 Euro:
0,42 x – 9419,87;**

**5.
von 283126 Euro an:
0,45 x – 17913,61.**

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 15210 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen

Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu steuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

Nach unseren Prognosen würde diese Tarifnovellierung in diesem Jahr mit gesamtstaatlichen Steuermindereinnahmen von rund 2,6 Milliarden Euro verbunden sein. Dies ist überschaubar bzw. ohne die Reform wäre dieser Betrag der Inflationsgewinn des Fiskus' infolge eines unzureichenden Abbaus der kalten Progression.

- **Die Tarifnovellierung würde allen Einkommensteuerzahlern zugutekommen. Bezieh kleiner und mittlerer Einkommen profitieren – gemessen an ihrer Einkommensteuerlast – sogar überproportional, wie die nachfolgende Tabelle exemplarisch zeigt:**

Entlastungseffekte durch Inflationsanpassung des Tarifs 2022 gemäß DSi-BdSt-Vorschlag:

Jahreseinkommen 2022	Jahresentlastung Einkommenssteuer 2022	Jahresentlastung Einkommensteuer in Relation zum derzeit geltenden Tarif 2022
25.000 Euro	41 Euro	1,2 %
50.000 Euro	113 Euro	1,0 %
75.000 Euro	152 Euro	0,7 %

Geltender Tarif 2022 vs. DSi-BdSt-Vorschlag (berücksichtigte Inflation 2021: 3,1 Prozent), Beispiele hier: Single, keine Kinder, zu steuerndes Jahreseinkommen.

Kontakt:

Deutsches Steuerzahlerinstitut (DSi) des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstraße 52

10117 Berlin

Telefon: 030 – 25 93 96 0

Telefax: 030 – 25 93 96 25

dsi@steuerzahlerinstitut.de

www.steuerzahler.de/dsi

Stand: 17.01.2022